

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY A/S - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als "Bedingungen") gelten für alle Zubehörteile und Lieferungen von Geräten, die durch NOVENCO BUILDING & INDUSTRY A/S (im Folgenden bezeichnet als "NOVENCO BUILDING & INDUSTRY") erfolgen, sofern nicht anderweitig vereinbart und schriftlich bestätigt. Bestimmungen die den Bedingungen widersprechen, sind für NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

"Vereinbarung" bezeichnet die Bestellbestätigung mit Anhängen (technische Daten, Lieferplan, Aufstellungspläne, kommentierte Pläne, Freigabedokumentation, Zertifikate, hydraulische Berechnungen, Installationsplan, Produktliteratur, Testberichte, Lieferinformationen, Liste der Dokumentation usw.) und diese Bedingungen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY. Sofern nicht anders vereinbart sind auch Teillieferungen zulässig.

Für die Ausführung der Bestellung gelten ausschliesslich unserer AGB's. Das beifügen der AGB's und die Annahme der Bestellung bedeuten keinerlei Anerkenntnis der AGB's des Käufers.

"Geräte" bezeichnet die Geräte, die ausdrücklich in der Vereinbarung beschrieben sind.

2. Produktinformationen

Alle Informationen und Daten, die im allgemeinen Produktinformationsmaterial und in den Preislisten enthalten sind, sowie andere Informationen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY sind nur in dem Umfang verbindlich, wie dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt ist.

3. Pläne und Beschreibungen

Alle Pläne und technischen Dokumente hinsichtlich der Geräte oder der Produktion der Geräte, die eine Partei an die andere Partei vor oder nach dem Abschluss der Vereinbarung übergibt, gehören der übergebenden Partei und dürfen nur mit Zustimmung der Partei für andere Zwecke als Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung der Geräte verwendet werden. Neben diesen Anwendungen dürfen die erwähnten Dokumente nur mit Zustimmung der übergebenden Partei verwendet, kopiert, vervielfältigt oder an eine dritte Partei übergeben werden oder in anderer Weise zur Kenntnis einer dritten Partei gelangen.

4. Tests

4.1 Werksabnahme (FAT-Tests: Factory Acceptance Test)

Falls nichts anderes bestimmt ist, werden FAT-Tests während der normalen Arbeitszeiten in den Produktionsstätten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durchgeführt. Wenn die technischen Anforderungen für die Tests nicht in der Vereinbarung festgelegt sind, werden diese gemäß den üblichen Praktiken und Verfahren von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durchgeführt.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY trägt die Kosten in Verbindung mit seinen normalen FAT-Tests, die in den Produktionsstätten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY stattfinden.

Wenn FAT-Tests an Orten ausgeführt werden, die der Käufer auswählt, hat der Käufer alle Kosten für die Beförderung der Geräte zu diesem Ort und von diesem Ort zurück an die Produktionsstätte von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY (z. B. Fracht, Versicherung, Verpackung, Container- Anmietung usw.) sowie alle Reise- und Unterbringungskosten für die Vertreter von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY zu tragen.

4.2 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Geräte ist nicht im angegebenen Preis enthalten, sofern nicht anderweitig in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt.

5. Lieferung

Vereinbarte Lieferklauseln werden gemäß den Incoterms neueste Fassung ausgelegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Kraft treten. Wir bestätigen keinerlei Fixtermine. Abladung der Ware ist Sache des Käufers. Für Lieferverzögerungen, die wir nicht zu verantworten haben bleibt eine Haftung ausgeschlossen.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung "Ab Werk".

6. Zahlung

Ist kein anderes Zahlungsziel vereinbart gilt sofort nach Erhalt der Ware ohne Abzug.

Falls nichts anderes bestimmt ist, haben Zahlungen an ein Bankkonto zu erfolgen, das von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY angegeben wird. Der Käufer darf Beträge nicht verrechnen, sofern er nicht über einen Titel für die Forderung verfügt oder die Forderung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht angefochten wird.

Falls der Käufer seine Rechnungen nicht pünktlich bezahlt, hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ungeachtet der Frage, ob NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nach eigenem Ermessen den Kauf durchführen oder stornieren möchte, das Recht, alle Lieferungen auszusetzen, bis die ausstehenden Beträge beglichen werden. Weiterhin hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht, einen Strafzins von 2 % pro angefangenem Monat ab dem Fälligkeitstermin zu fordern und alle Kosten hinzuzufügen, die für Mahn- und Verwaltungsgebühren entstehen.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY hat jederzeit das Recht, Forderungen, die der Käufer gegen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY erhebt, mit Forderungen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY an den Käufer zu verrechnen.

Steuern, Zölle oder Abgaben, die für die Geräte fällig werden, müssen vom Käufer bezahlt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen der Vereinbarung verkauften Geräte bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Geräte in dem Umfang das Eigentum von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY, es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

8. Verzögerung der Lieferzeit

8.1 Verzögerte Lieferung

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY wird soweit wie möglich gekaufte Geräte zum vereinbarten Liefertermin liefern. Unabhängig von den Gründen für eine verzögerte Lieferung hat der Käufer jedoch keine Rechtsmittel für einen Verstoß gegen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY in dieser Hinsicht und hat kein Recht, Forderungen auf mittelbare Verluste oder andere Folgeverluste gemäß Klausel 11 zu erheben.

8.2 Verspätete Abholung (Lagergebühr)

Für Aufträge, die später als 1 Woche nach dem vereinbarten Termin abgeholt werden, wird eine Lagergebühr berechnet. Die Lagergebühr setzt sich wie folgt zusammen: Ab der ersten Woche wird eine Grundgebühr von 300 EUR erhoben. Für jede weitere angefangene Woche wird eine Lagergebühr von 1 % des Auftragswerts berechnet.

9. Mängel

9.1 Gewährleistung für Ventilatorlösungen

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ersetzt oder repariert nach eigenem Ermessen alle mechanischen Teile des Ventilators innerhalb von 60 Monaten ab dem vereinbarten Lieferdatum.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ersetzt oder repariert nach eigenem Ermessen alle elektrischen Teile des Ventilators innerhalb von 12 Monaten ab dem vereinbarten Lieferdatum.

Für Motoren und Frequenzumrichter wird die Basis-Gewährleistung entsprechend den unten aufgeführten elektrischen Gruppen verlängert:

- **Gruppe 1 - 36 Monate: Domel**
- **Gruppe 2 - 24 Monate: Nidec, WEG, Danfoss**
- **Gruppe 3 - 12 Monate: Andere Anbieter**

Alle Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung, dass das Gerät in einer Umgebung installiert ist, die die angegebene Korrosionsklasse nicht überschreitet, und dass es gemäß dem Installations- und Wartungshandbuch betrieben und gewartet wird. Dies umfasst auch die Führung eines dokumentierten Wartungsprotokolls.

Eine Gewährleistungsverlängerung ist zum Zeitpunkt des Produktangebots auf Anfrage erhältlich.

Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt ab Werk. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Käufer die Kosten für den Ausbau des defekten Teils und den Einbau eines neuen Teils sowie die Reise- und Aufenthaltskosten, wenn die Reparatur an einem vom Käufer gewählten Ort durchgeführt werden soll.

Für Teile, die von einem Monteur von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ersetzt oder repariert werden, übernimmt NOVENCO BUILDING & INDUSTRY die gleiche Gewährleistung wie für die Originalausrüstung für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Austausch oder der Reparatur. Dies gilt nicht für andere Teile der technischen Ausrüstung.

Defekte Teile, die ausgetauscht wurden, werden NOVENCO BUILDING & INDUSTRY auf Verlangen frachtfrei vom Käufer zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY über.

Defekte und Fehler an der Ausrüstung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durch Dritte repariert werden. Eine Gewährleistung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY hat nur Gültigkeit, wenn ein Monteur von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY die endgültige Installation der Ausrüstung überwacht und genehmigt hat.

Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt NOVENCO BUILDING & INDUSTRY keine Verantwortung für die Systeme, die an den Ein- und Auslass des Geräts angeschlossen sind, oder für deren Auswirkungen auf das Gerät, es sei denn, diese Systeme wurden von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY geliefert und installiert.

Die Gewährleistung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY deckt nicht die Folgen jeglicher Art von Korrosion, normalem Verschleiß (z. Bsp. verursacht durch Staubpartikel), die Verwendung anderer Schmiermittel als die in der Bedienungsanleitung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY vorgeschriebenen, unsachgemäßen Gebrauch und dergleichen ab.

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kauf rückgängig zu machen oder Schadensersatz aufgrund von Mängeln gemäß Klausel 9 zu verlangen, wenn NOVENCO BUILDING & INDUSTRY die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

9.2 Beschwerden

Der Käufer hat bei Lieferung die Geräte sofort zu untersuchen und NOVENCO BUILDING & INDUSTRY schriftlich über alle Ansprüche zu informieren. Eine Beschwerde muss ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen, nachdem der Mangel gefunden wurde oder gefunden werden sollte. Wenn NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht innerhalb von dreißig Tagen, nachdem der Mangel gefunden wurde oder gefunden werden sollte, über einen Mangel informiert wird, erklärt der Käufer seinen Verzicht auf einen solchen Anspruch.

Wenn der Käufer eine Beschwerde zu einem Mangel einreicht und sich herausstellt, dass kein Mangel nachgewiesen werden kann, für den NOVENCO BUILDING & INDUSTRY verantwortlich gemacht werden kann, hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht, eine Entschädigung für die Arbeit und die Kosten zu erhalten, die durch die Beschwerde verursacht wurde.

10. Produkthaftung

10.1 Persönliche Verletzung

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY haftet nur für Körperverletzung, wenn die Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit und Verzug auf Seiten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY oder anderen entsteht, für die NOVENCO BUILDING & INDUSTRY eine Haftung zu übernehmen hat.

10.2 Schäden an beweglichen und nicht beweglichen Objekten

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist nicht für Schäden an unbeweglichen oder beweglichen Objekten haftbar, die auftreten, während sich die Geräte im Besitz des Käufers befinden. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist weder für Schäden an Produkten, die vom Käufer hergestellt wurden, noch für Produkte haftbar, in die die Produkte des Käufers integriert sind. Hinsichtlich Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Objekten für die gewerbliche Nutzung muss nachgewiesen werden, dass NOVENCO BUILDING & INDUSTRY oder eine andere Person, für die NOVENCO BUILDING & INDUSTRY verantwortlich ist, eine grobe Fahrlässigkeit begangen hat.

10.3 Produkthaftung gegenüber einer dritten Partei

Sollte eine dritte Partei gegenüber NOVENCO BUILDING & INDUSTRY eine Produkthaftung geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, NOVENCO BUILDING & INDUSTRY in dem Umfang zu entschädigen, in dem die Haftung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY gemäß den Bestimmungen der Klauseln 10.1-10.2 und 11 gilt.

10.4 Anspruch Dritter

Wenn eine dritte Partei Schadensersatzanspruch gemäß Klausel 10 gegen eine der Parteien erhebt, muss diese die andere Partei darüber informieren. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY und der Käufer sind verpflichtet, vor einem Gericht oder Schiedsgericht zu erscheinen, das Ansprüche gegen eine der Parteien auf Grundlage der Schäden oder Verluste erhebt, die angeblich von den Geräten verursacht wurden. Die Haftung zwischen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY und dem Käufer wird immer gemäß Klausel 10 und 11 geregelt.

10.5 Produkthaftungsversicherung

Die Produkthaftung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY darf unter keinen Umständen die Versicherung gemäß der Bescheinigung der Produkthaftungsversicherung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY überschreiten, die zum entsprechenden Zeitpunkt gilt, einschließlich der maximalen Haftungssumme, die in der Produkthaftungsversicherung angegeben ist.

10.6 Rückgabe

1. Die Rückgabe gekaufter Produkte kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Novenco Building & Industry A/S im Einzelfall erfolgen. Sie ist nur für aktuelle Standardprodukte in unbeschädigter/unzerbrochener Originalverpackung möglich, bei der immer die Bestellnummer angegeben werden muss. Speziell und individuell gestaltete Produkte können nicht zurückgegeben werden.
2. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Verantwortung des Absenders. Für retournierte Produkte wird ein Verwaltungsabzug auf den Preis berechnet, beginnend mit mind. 25 % des Verkaufspreises.
3. Produkte mit einem Rechnungswert von weniger als 1.500 DKK (200,00 Euro) ohne Mehrwertsteuer können nicht zurückgegeben werden.

10.7 Stornierung von Bestellungen

1. Sobald eine Bestellung bei NOVENCO BUILDING & INDUSTRY aufgegeben wurde, sind Stornierungen aufgrund unseres kundenspezifischen Produktionsprozesses grundsätzlich nicht zulässig. In einigen Fällen kann eine Stornierung jedoch mit schriftlicher Genehmigung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY akzeptiert werden. Der Kunde muss die entstandenen Kosten, einschließlich Produktion, Materialien und Verwaltung, basierend auf dem Auftragsstadium zum Zeitpunkt der Anfrage kompensieren.

11. Schäden und Folgeschäden

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist ungeachtet der vermeintlichen Grundlage (Mängel, Produkthaftung usw.) eines Schadenersatzanspruchs nur für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit haftbar.

Alle für direkte Schäden zu leistenden Entschädigungen dürfen unter keinen Umständen den Rechnungsbetrag für die entsprechenden Geräte überschreiten.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist unter keinen Umständen haftbar für mittelbare Schäden oder Verluste, einschließlich aber nicht beschränkt auf Betriebsverluste jeder Art, Umsatzverluste, Verlust von Zeit oder Gewinn, Verlust von Informationen, Daten und sonstigen Vermögensgegenständen, Produktions- und Nutzungsausfall, Geschäftsunterbrechungen oder Schäden mit Strafcharakter oder Bußgelder.

Weiterhin ist NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht für Verluste aufgrund von Rückruf oder Ersatz von Geräten haftbar, die wiederverkauft wurden.

12. Haftungsfreistellung (Höhere Gewalt)

Die Haftung gilt nicht unter folgenden Umständen, vorausgesetzt, dass diese Umstände die Erfüllung der Vereinbarung verhindern oder die Erfüllung zu einer unangemessenen Belastung werden lassen: Arbeitsstreitigkeiten wie Streiks, Aussperrungen und Boykotte und andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Feuer, Krieg, Aufstand und zivile Unruhen, Terrorismus, Mobilisierung oder Einberufung zum Militärdienst in entsprechendem Umfang, Beschlagnahmung, Einziehung, Beschränkungen von Handel und Währung, fehlende Beförderungsmittel, Knappheit von Materialien, Personal und Elektrizität, Ausfall von Maschinen, Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen und Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die einem oder mehreren Umständen aus Klausel 12 zugewiesen werden können.

Die betroffene Partei hat die andere Partei ohne Verzögerung schriftlich über die Angelegenheit und die erwartete Aussetzung aufgrund der Umstände zu informieren.

Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn die Erfüllung der Vereinbarung für mehr als 6 Monate verzögert wird. Keine Partei kann ungeachtet der Grundlage Ansprüche aufgrund der Kündigung gemäß dieser Klausel 12 erheben.

Falls der Verkauf der Geräte von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mit späteren Ergänzungen abgedeckt ist, behält sich NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht vor, den Kauf gemäß dieser Klausel 12 zu stornieren.

13. Rechte am geistigen Eigentum

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist bei einer Verwendung der Geräte nicht für einen Verstoß gegen die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verantwortlich.

14. Streitigkeiten und Geltendes Recht für die Vereinbarung

14.1 Rechtswahl

Für diese Bedingungen gilt dänisches Recht.

14.2 Lösung von Streitigkeiten

Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien in Verbindung mit den Geräten, die im Rahmen der Vereinbarung geliefert werden, wird jede, vom Käufer erhobene Klage gegen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY vor ein Schiedsgericht gebracht, das gemäß der Verfahrensregeln des dänischen Schiedsgerichtsinstituts zusammengesetzt ist. Wenn NOVENCO BUILDING &

INDUSTRY es für notwendig erachtet, Verfahren gegen den Käufer zu veranlassen, kann eine solche Klage nach eigenem Ermessen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY vor das See- und Handelsgericht in Kopenhagen oder vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das gemäß der Verfahrensregeln des dänischen Schiedsgerichtsinstituts zusammengesetzt ist. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Næstved in Dänemark. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.